

## **Bewilligungsfreie Strassenaktivitäten aus der Kulturstrategie der Stadt Bern**

Aufgrund des laufenden Pilotprojekts sind aktuell an acht Standorten bewilligungsfreie Strassenaktivitäten möglich. Damit das funktioniert, gelten besondere Auflagen.

### **Standorte:**

- Fussgängerzone Bümpliz, Höhe Coop: 3 m x 3 m / auf dem Platz markiert
- Falkenplatz: ganzer Platz
- Kleeplatz: ganzer Platz
- Kornhausplatz: 3 m x 3 m / auf dem Platz markiert
- Schmiedenplatz, vor mittlerer Säule Seite Kornhaus: 3 m x 3 m / auf dem Platz markiert
- Schützenmatte: 3 m x 3 m / auf dem Platz markiert
- Stauffacherplatz: ganzer Platz
- WankdorfCity: 3 m x 3 m / auf dem Platz markiert

### **Auflagen:**

- Es dürfen nicht mehr als acht Veranstalterinnen/Veranstalter gleichzeitig auf dem Platz sein.
- Die Strassenaktivitäten dürfen nicht kommerziell oder politisch, sondern nur kulturell sein.
- Sie dürfen allgemein nicht zu unzumutbaren Belästigungen führen; die Ruhezeiten des Reglements vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1) sind einzuhalten (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr).
- An Sonntagen dürfen die Plätze nicht benutzt werden.
- Malereien und Sprayereien auf dem Boden sind verboten.
- Rassistische, beleidigende, sexistische oder strafrechtlich relevante Inhalte sind verboten.
- Passantinnen und Passanten dürfen nicht behindert werden.
- Der Fahrzeugverkehr sowie der Zutritt zu Liegenschaften muss gewährleistet sein.
- Bewilligte Veranstaltungen dürfen nicht gestört werden. Es besteht kein Anspruch auf die Plätze, wenn diese für anderweitige bewilligte Veranstaltungen oder Ähnliches genutzt werden.